

Optionenprüfung

**"Rather See" in Köln-Rath/Heumar
- Stand 19.10.2011 -**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1 Bestand	3
1.2 Beschreibung des Vorhabens	3
1.3 Untersuchungsparameter	4
2. Untersuchung	5
2.1 Zweite Wasserskibahn	5
2.1.1 Planung	5
2.1.2 Planungsrechtliche Einschätzung	5
2.1.3 Schutzgüter	5
2.1.5 Freizeit- und Erholungswert	6
2.1.6 Fazit	7
2.2 Neuanlage Rundweg	8
2.2.1 Planung	8
2.2.2 Planungsrechtliche Einschätzung	8
2.2.3 Schutzgüter	8
2.2.5 Freizeit- und Erholungswert	9
2.2.6 Fazit	9
2.3 Kletterwald	11
2.3.1 Planung	11
2.3.2 Planungsrechtliche Einschätzung	11
2.3.3 Schutzgüter	11
2.3.5 Freizeit- und Erholungswert	13
2.3.6 Fazit	13
2.4 Angelsport	14
2.4.1 Planung	14
2.4.2 Planungsrechtliche Einschätzung	14
2.4.3 Schutzgüter	14
2.4.5 Freizeit- und Erholungswert	15
2.4.6 Fazit	15
3. Empfehlungen	16
<u>Abbildungsverzeichnis</u>	16

1. Einführung

Am 30.09.2010 wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rather See" gefasst. Mit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird das Ziel, eine Nutzung als Bade- und Freizeitsee zu ermöglichen, verfolgt.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurde formuliert, dass verschiedene Optionen zum Inhalt des Bebauungsplanes geprüft werden sollen. Die drei Optionen umfassen die Einrichtung einer zweiten Wasserskibahn, eines Kletterwaldes sowie die Neuanlage eines Rundweges um den See.

Darüber hinaus soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Verträglichkeit des Angelsportes mit dem geplanten Vorhaben sowie dem Artenschutz dargestellt werden.

1.1 Bestand

Nähere Umgebung des Plangebietes

Die Realnutzung im Umfeld des Planungsraumes lässt sich grob in zwei verschiedene Strukturtypen einteilen. Zum einen sind dies die eher ländlichen Strukturen im Übergang zur freien Landschaft nördlich und östlich des Planungsraumes, zum anderen die südlich und westlich angrenzenden städtisch geprägten und intensiv gewerblich genutzten Flächen.

Entlang der Rösrather Straße haben sich neben einer Wohn-/Mischbebauung Gewerbeflächen etabliert. Ein weiteres Gewerbegebiet wurde südlich der Rösrather Straße erschlossen. Westlich des Sees schließt direkt der Stadtteil Neubrück mit intensiver baulicher Flächennutzung an.

Nordwestlich des Sees befindet sich das Jugend- und Gemeinschaftszentrum "ENBE" Neubrück, welches als ein wichtiges Verbindungsglied zum Stadtteil Neubrück fungiert. Nördlich und östlich schließen als Kontrast zu den urban geprägten übrigen Flächen offene Landschaften an den See an.

Das Plangebiet

Das Plangebiet ist hauptsächlich geprägt von den Abgrabungsflächen des Kiesgewässers mit den dafür typischen Grünstrukturen, strauch- und baumbestandene Böschungen, Sukzessionsfläche und offenen Kiesflächen. Im südlichen Seebereich befindet sich aktuell noch der Auskiesungsbetrieb mit den dazugehörigen technischen Anlagen und Lagerflächen. Westlich sind Gehölzflächen und umlaufend an den oberen Uferböschungen Gehölzpflanzungen mit mittleren und großen Höhendifferenzen anzutreffen.

Das Gewässer wurde in den letzten Jahren zum Angeln genutzt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Planerisches Ziel ist, den Rather See als Bade-, Sport- und Freizeiteinrichtung im Sinne der Naherholung in naturgeprägtem Umfeld zu entwickeln.

Der nördliche und östliche Bereich der Seefläche, wo die Rekultivierungsmaßnahmen weitgehend abgeschlossen sind, soll künftig als ruhige Zone, gegebenenfalls mit einem Rundweg um den See, ausgebildet werden. Der westliche sowie der südliche Bereich sind heute baulich geprägt und bieten daher ein geringes Potential als Rückzugs- und Naturraum für Flora und Fauna. Um dem Bedürfnis der angrenzenden Bevölkerung nach einem Freizeit-/Badesee gerecht zu werden und die vorhandene Erschließung zu nutzen, empfiehlt es sich, die öffentlich wirksamen Freizeit- und Naherholungseinrichtungen in den westlichen und südlichen Bereichen unterzubringen.

Unmittelbar im südlichen Bereich kann ein etwa 8 000 bis 10 000 m² großer Naturbadestrand angelegt werden. Hier sollen Flachwasserzonen errichtet werden, die auch das Nutzen der Wasserflächen für Nichtschwimmer und wenig geübte Schwimmer ermöglichen sollen. Die angrenzenden Flächen sollen als Sand- und Wiesenflächen offen als Liegebereiche für die Badenutzung gestaltet werden. Die Flächen im Nordosten des Sees sollen extensiv genutzt werden. Hier sind im Gegensatz zum südwestlichen Bereich des Plangebietes Ruhezone vorgesehen. Dieser Bereich soll optional durch einen Fußweg um den See erschlossen werden und den Landschaftsraum am See erlebbar machen.

Die freizeitgeprägten Nutzungen der Seeflächen für Badegäste sollen zukünftig an dem südlichen Seeufer stattfinden. Von daher ist es notwendig, diese Besucherströme entsprechend zu lenken. Um die notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit der Badenutzung, der Sauberkeit und der sozialen Kontrolle zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen entsprechenden Betreiber zu finden, der sich insbesondere während der Sommermonate um die Anlage in Gänze kümmert. Es ist daher vorgesehen, nördlich des geplanten Badebereichs bis zu zwei Wasserskianlagen einzurichten, die den Betreiber der gesamten Anlage in die Lage versetzt, entsprechendes Personal für die Badenutzung und Kontrolle, Ordnung und Sauberkeit zur Verfügung zu stellen.

Im westlichen Bereich, angrenzend an die vorhandenen Gewerbeflächen und Sporteinrichtungen, ist eine Ergänzung des baulichen Bestandes geplant. Hier könnte das Angebot des örtlichen Sportanbieters durch zusätzliche Angebote sinnvoll erweitert und abgerundet werden. Vorstellbar wäre hier insbesondere die Errichtung einer attraktiven Saunalandschaft mit Bezug zum Freiraum. Nördlich der Saunalandschaft bestünde in den vorhandenen Vegetations-/Gehölzflächen die Möglichkeit, einen Kletterwald als ergänzendes Freizeit- und Sportangebot einzurichten.

Die Kombination der einzelnen Nutzungen soll sicherstellen, dass eine kontrollierte Badestelle mit niedrigen, sozialverträglichen Eintrittspreisen entsteht, um die breite Bevölkerung aus dem Nahbereich anzusprechen und mit Bademöglichkeiten zu versorgen.

Ein wesentliches Ziel der Planung ist ein verträgliches Nebeneinander von extensiv und naturnah gestalteten Flächen sowie einer freizeitlich geprägten Nutzung. Durch die Gestaltung des Areals soll erreicht werden, in nachsichtiger sowie nachhaltiger Art und Weise Zugänge zum Naturraum erlebbar zu machen. Dabei wird im Konzept zwischen dem intensiv genutzten Südwesten und dem extensiv genutzten Nordosten des Plangebietes unterschieden.

1.3 Untersuchungsparameter

Im folgenden Kapitel werden die Optionen zweite Wasserskibahn, Kletterwald, Neuanlage eines Rundweges um den See sowie die Verträglichkeit des Angelsportes mit dem Projekt untersucht. Die maßgeblichen Untersuchungsparameter bilden dabei die Schutzgüter, wobei einige eine höhere und andere eine niedrigere Bedeutung für das Projekt haben, daher werden diese unterschiedlich gewichtet. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird der Artenschutz daher als gesondertes Untersuchungskriterium aufgeführt. Darüber hinaus wird der Freizeiterholungswert als Prüfkriterium herangezogen und in der Bewertung der unterschiedlichen Optionen berücksichtigt.

Insgesamt werden folgende Untersuchungsparameter geprüft:

- Planungsrechtliche Vorgaben
- Schutzgüter
- Artenschutz
- Freizeiterholungswert
- Wirtschaftlicher Aspekt

2. Untersuchung

2.1 Zweite Wasserskibahn

2.1.1 Planung

Die Planung sieht die Errichtung von bis zu zwei Wasserskianlagen vor, welche fußläufig vom Westufer des Sees aus erreicht werden können. Die Wasserskianlage 1 ist für einzelne Sportler geplant, während die zweite Anlage insbesondere für Jugendgruppen und Vereine zur Vermietung vorgesehen werden soll. Die Anlage 1 wird daher als zentrale Bahn vorgesehen. Die zweite Bahn wird dieser ersten Bahn untergeordnet und etwas kleiner dimensioniert.

2.1.2 Planungsrechtliche Einschätzung

Landschaftsplan

Durch die Planung einer zweiten Wasserskibahn werden Bereiche des im Landschaftsplan dargestellten, geschützten Landschaftsbestandteils tangiert. Da jedoch das Starthaus einer zweiten Wasserskianlage unmittelbar am Ufer errichtet werden soll und auch die Wegeführung um den See entlang des Ufers vorgesehen ist, werden die Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil auf einen enggefassten räumlichen Abschnitt im Westen des Plangebietes begrenzt. Durch die Darstellung im Landschaftsplan wird bereits ein besonderes Interesse an den Erhalt dieser Flächen bekundet.

Des Weiteren werden durch die zweite Wasserskibahn Flächen betroffen, welche im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet (L 22) "Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück" mit dem Entwicklungsziel "Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen" dargestellt sind. Ferner heißt es hierzu im Landschaftsplan, dass das Waldgebiet eine besondere Bedeutung für die auf das Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung besitzt. Die zuvor genannten Aussagen des Landschaftsplanes gelten im Übrigen auch für die erste Wasserskibahn.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird der Baggersee als Wasserfläche dargestellt und die angrenzenden Bereiche als Grünflächen. Die Anlage einer zweiten Wasserskibahn ist aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan grundsätzlich möglich.

Wasserschutzzone

Durch die Errichtung einer zweiten Wasserskibahn werden zum derzeitigen Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die festgesetzte Wasserschutzzone III A "Erker Mühle" erwartet. Im Verfahren werden hierzu weitere Aussagen zur Wasserqualität getroffen.

2.1.3 Schutzgüter

Klima und Luft

Durch den Betrieb einer zweiten Wasserskibahn sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Wasserskianlagen führen zu keinen Emissionen und beeinträchtigen den Luftaustausch der Seeoberfläche nicht. Indirekt führt die zweite Wasserskibahn zu einer weiteren Verkehrszunahme, dies ist jedoch von untergeordneter Bedeutung und daher zu vernachlässigen.

Mensch

Durch den Betrieb einer zweiten Wasserskibahn wird eine höhere Frequentierung des Rather Sees durch Wassersportler sowie Zuschauer ermöglicht. Hierdurch kommt es zu einer Verkehrszunahme.

me, mit welcher auch eine Lärmzunahme verbunden ist. Diese Verkehrs- und Lärmzunahme ist im Hinblick auf das Gesamtkonzept jedoch als untergeordnet zu bewerten.

Boden

Da die Zuwegung der zweiten Anlage über einen Rundweg geplant ist und sich die nötigen Aufbauten in direkter Wassernähe, beziehungsweise auf dem Wasser befinden, resultieren durch die zweite Anlage keine größeren zusätzlichen Eingriffe (Wegebau, Versiegelung) in den Boden. Für die Masten der Bahn sowie für das Starthaus werden Fundamente benötigt, die punktuell einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellen. In Bezug zur Gesamtgröße des Plangebietes sind diese Eingriffe jedoch minimal.

Wasser

Wasserhygienische Untersuchungen an anderen Wasserskianlagen (zum Beispiel Anlage in Langenfeld, Trinkwasserschutzgebiet) haben gezeigt, dass durch den Wasserskibetrieb ein erhöhter Sauerstoffeintrag, vergleichbar im Sinne einer Umwälzung, zu verzeichnen ist. Diese wirkt sich positiv auf den pH-Wert des Wassers aus.

Zudem konnte nachgewiesen werden, dass durch die erhöhte Sauerstoffanreicherung im Wasser eine Reduzierung der Nitrat- und Keimbelastungen zu verzeichnen war. Im Verfahren sind weitere Aussagen zur Wasserqualität beabsichtigt. Derzeit sind keine Belastungen und erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser erkennbar.

Landschaft

Durch die Senklage des Sees zur Umgebung gehen von der Anlage einer zweiten Wasserskibahn keine Störimpulse für das Landschaftsbild aus. Die größtenteils geschlossene, umlaufende Durchgrünung des Areals sorgt zudem ergänzend dafür, dass eine Beeinträchtigung der Landschaft nicht stattfindet.

2.1.4 Artenschutz

Nach den vorläufigen Erkenntnissen aus dem artenschutzrechtlichen Kartierungen / Untersuchungen führen die Anlage und der Betrieb der zwei Wasserskibahnen nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten. Durch eine zweite Bahn werden zwar audiovisuelle Störimpulse zum Teil näher an die extensiven Seebereiche herangetragen, jedoch wird kein Lebensraum direkt beeinträchtigt. Potentielle Brutstätten befinden sich im nordöstlichen Teil des Rather Sees.

Im Nordosten des Plangebietes werden extensiv ausgeprägte Areale geschaffen. Durch die Anlage der beiden geplanten Wasserskibahnen werden diese Bereiche von einer intensiven Nutzung freigehalten. Diese Flächen, im Nordosten, bieten für eine Vielzahl (zum Teil bedrohter) Tier- und Pflanzenarten ein hohes Potenzial diesen Bereich als Lebens- und Rückzugsraum zu nutzen.

Nach derzeitigem Erkenntnissen nutzen Wasservögel den See insbesondere auch in den Wintermonaten (Wintergäste). Bereits der Betriebsablauf der geplanten Wasserskibahnen sieht witterungsbedingt keinen Betrieb in den Wintermonaten vor. Daher werden diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine überlagernden Nutzungszeiten zwischen planungsrelevanten Vogelarten (Wintergäste) und dem Betrieb der Wasserskibahn, welches eine Konfliktsituation darstellen könnte, erkannt. Auch findet der Betrieb der Wasserskibahnen nur tagsüber, bis zum Einbruch der Dunkelheit statt. Gemäß vorläufigen Erkenntnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind im Plangebiet jagende Wasserfledermäuse in der Abend- bzw. Dämmerungszeit vorzufinden. Da sich hier die Nutzungszeiten ebenso nicht überlagern, werden keine grundsätzlichen Konflikte erkannt.

2.1.5 Freizeit- und Erholungswert

Eine zweite Wasserskibahn sorgt für ein gesteigertes Angebot für Wassersportler sowie Zuschauer. Dadurch bietet sich die Möglichkeit den Standort Köln-Rath/Heumar langfristig als Schwerpunkt

für den Wasserskisport in der Region zu etablieren. Die positiven Synergieeffekte aus aktiven- und passiven Nutzungsmöglichkeiten des Rather Sees steigern den Freizeit- und Erholungswert gegenüber der aktuellen Situation um ein Vielfaches.

2.1.6 Fazit

Die vorangegangenen Untersuchungen haben ergeben, dass der Bau einer zweiten Wasserskibahn keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter mit sich bringt und im Falle des Schutzgutes Wasser sich positiv auf die wasserhygienischen Verhältnisse auswirkt. Zwar werden durch die zweite Wasserskianlage die Störimpulse geringfügig näher an die extensiven Seebereiche herangetragen, jedoch kann den vorläufigen Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Gutachten entnommen werden, dass zu den vorgesehenen Nutzungszeiten keine Nutzungskonflikte zum derzeitigen Kenntnisstand erwartet werden können. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist derzeit noch nicht abgeschlossen, daher sind die Ausführungen diesbezüglich nicht abschließend zu werten. Jedoch kann auf Grund der bereits jetzt vorliegenden Erkenntnisse die zweite Wasserskibahn in der Tendenz als grundsätzlich verträglich eingeschätzt werden.

Die zweite Anlage schafft zudem ein gesteigertes Angebot für Wassersportler und soll die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes besser gewährleisten und somit den Betreiber in die Lage versetzen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit der Badenutzung, der Sauberkeit und der sozialen Kontrolle gewährleisten zu können. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, solange der Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil so gering wie möglich gehalten wird.

2.2 Neuanlage Rundweg

2.2.1 Planung

Die Planung sieht die Neuanlage eines Rundweges um den Rather See vor, der für den Freizeit-, Erholungs- und Badebetrieb genutzt werden kann. Im Bestand befindet sich bereits ein derzeit nicht öffentlich zugänglicher Betriebsweg. Der circa 3,00 m breite Weg ist baulich gesehen, größtenteils als Kies- beziehungsweise Schotterweg ausgebildet. Die nichtversiegelte Wegeflächen stellen keine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser-Boden-Haushaltes (Niederschlagsversickerung) dar. Der Betriebsweg verläuft entlang des Sees in unterschiedlichen Abständen zur Wasserlinie. Im westlichen Bereich des Sees soll dieser Betriebsweg in Teilbereichen zurückgebaut und weiter in Ufernähe verlegt werden.

Generell besteht die Absicht einen öffentlich nutzbaren Weg an dem See auszubilden, die genaue Lage dieses Rundweges soll im Rahmen der Untersuchung geklärt werden.

2.2.2 Planungsrechtliche Einschätzung

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Wesentlichen im Landschaftsschutzgebiet (L 22) "Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück", für dieses ist das Entwicklungsziel "Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen" dargestellt. Der westliche Bereich des Plangebietes wird als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Unabhängig davon, welche der drei zu prüfenden Varianten umgesetzt werden soll, sollte die Wegeführung so gewählt werden, dass der geschützte Landschaftsbestandteil in einem möglichst geringen Maße durch den Rundweg gestört wird.

Flächennutzungsplan

Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Restriktionen die der Anlage eines Rundweges um den Rather See entgegenstehen. Dies ist unabhängig davon, ob der künftige Rundweg den Betriebsweg aufgreift oder eine der beiden anderen Varianten umgesetzt wird.

Wasserschutzzone

Durch die Errichtung eines Rundweges werden keine negativen Auswirkungen auf die festgesetzte Wasserschutzzone III A "Erker Mühle" erwartet.

2.2.3 Schutzgüter

Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch den Fortbestand des Weges um den Rather See nicht beeinflusst. Auch eine Verlegung des Weges wie in den angefügten Optionen (B und C, siehe Skizze) ist für das Schutzgut nicht von Bedeutung.

Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten, dies ist unabhängig davon, ob der Weg den Verlauf des bestehenden Betriebsweges aufgreift oder wie in den Optionen B und C vorgeschlagen realisiert wird. Ein Rundweg ermöglicht eine naturnahe Naherholung durch gesundheitsförderndes Wandern mit einem gewissen "Ziel vor Augen" (klare Weglänge, eine Umrundung verhindert ein "langweiliges zurückgehen"). Zudem ist eine Wegführung entlang des Ufers im südwestlichen Bereich besonders sinnvoll hinsichtlich des Wassererlebnisses.

Boden

Bei Beibehaltung des bestehenden Betreiberweges sind keine Eingriffe zu bilanzieren, bei der Verlagerung des Weges hingegen werden zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen. Dadurch, dass der Weg aus versickerungsfähigen Schotter-/Kiesflächen bestehen soll, können jedoch die Eingriffe minimiert werden, so dass auch eine Umlegung nur geringe Veränderungen im Plangebiet verursacht.

Wasser

Aufbauend auf der Tatsache, dass durch den Rundweg nur geringfügige Flächenversiegelungen stattfinden, sind keine schadhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) anzunehmen. Die Funktionen des Wasser-Boden-Haushaltes bleiben weiterhin im bestehenden Ausmaß gegeben.

Landschaft

Der derzeit bestehende Betriebsweg wird in der Planung berücksichtigt, beziehungsweise wie in den Optionen vorgeschlagen teilweise verlegt (siehe Skizze). Eine Veränderung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Gegebenheiten kann bei Erhalt des Betriebsweges ausgeschlossen werden und bei Umlegung des Weges werden nur geringfügige Veränderungen in einem Teilbereich vorgenommen, was auch Auswirkungen auf die örtliche Flora gering hält. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Planung und die Optionen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft.

2.2.4 Artenschutz

Durch den Erhalt des Betriebsweges werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten zum derzeitigen Kenntnisstand erwartet. Eine saisonal höhere Frequentierung des Rundweges um den Rather See könnte jedoch zu Auswirkungen auf die Lebensräume der planungsrelevanten Arten führen, besonders im Bereich der Winterruhestätten, der Brutstätten und Lebensräume am östlichen Seeufer (Schilfgürtel).

Ein Rundweg auf der Linie des bestehenden Betriebsweges und teilweise auf Wirtschaftswegen außerhalb des Planungsgebietes (wie es in den Optionen B und C vorgeschlagen wird) könnte sich dementsprechend positiv auf die Fauna des Schilfgürtels auswirken, da Besucherströme nicht an die Fläche herangeführt werden. Somit könnten durch die Verlegung des Weges im östlichen Teilbereich erhebliche Auswirkungen auf die Fauna verhindert werden, auch wenn es zu saisonal bedingten, hohen Frequentierungen des Weges kommt.

2.2.5 Freizeit- und Erholungswert

Die Neuanlage eines Rundweges macht den Naturraum am Rather See erlebbar und hat einen großen Erholungswert. Eine Wegeführung auf dem derzeit nicht öffentlich zugänglichen Betriebsweg liegt zwar nahe, ist allerdings aus Gründen des Artenschutzes in Frage zu stellen. Durch eine Wegeführung, welche teilweise auf den Wirtschaftswegen außerhalb des Plangebietes verläuft, können die extensiven Seebereiche im Nordosten des Plangebietes geschützt werden. Grundsätzlich ist die Nähe zum Wasser positiv für den Freizeit- und Erholungswert zu bewerten. Eine Anbindung des Plangebietes an das weitere Wegenetz ist bei allen Varianten gegeben.

2.2.6 Fazit

Die vorangegangenen Untersuchungen haben ergeben, dass der Erhalt des Betriebsweges und dessen Öffnung für die Öffentlichkeit zwar nicht direkt zu Auswirkungen im Bezug auf die Schutzgüter führt, jedoch die zu erwartende Steigerung der Besucherfrequenz durch die höhere Attraktivität als Naherholungsstandort des Rather Sees zu einer Beeinträchtigung der dortigen Tierwelt führen kann. Im Bezug auf das Schutzgut Mensch sollte die Möglichkeit den See umrunden zu können jedoch geschaffen werden. Um dem Konzept der klaren Zonierung von intensiv genutzten Flächen im Südwesten und extensiv genutzten Rückzugsräumen im Nordosten zu entsprechen, sollte

eine teilweise Verlegung des Betriebsweges, wie in der Option B vorgeschlagen, in die Planung aufgenommen werden.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird daher für eine Verlegung von Wegbereichen in der Prioritätsfolge Option B vor der Option C geraten.

Die Option B ist nach derzeitigen Erkenntnissen aus artenschutzrechtlicher Sicht am besten geeignet, damit sich bei einer Verlegung des Weges die ökologisch sensiblen Bereiche im Osten und Nordosten vergrößern können.

Option C greift den artenschutzrechtlichen Leitgedanken auf, weist jedoch durch länger in Ufernähe geführte Wegebereiche positive Aspekte in punkto Wassererlebnis und Erholung auf, welche dem Schutzgut Mensch für sprechen.

2.3 Kletterwald

2.3.1 Planung

Am Westufer des Sees ist optional die Errichtungen eines Kletterwaldes vorgesehen. Dieser Kletterwald könnte nördlich an die geplante Sauna- und Freizeitlandschaft anschließen und das Sportangebot am Rather See sinnvoll ergänzen.

2.3.2 Planungsrechtliche Einschätzung

Landschaftsplan

Die Flächen des optionalen Kletterwaldes sind im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Durch die Überplanung dieser Flächen durch einen Kletterwald werden erhebliche Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil vorbereitet, daher sind Konflikte zu erwarten. Isoliert betrachtet können diese Eingriffe unter Umständen vertretbar sein.

Mit fortschreitendem Planungsprozess ist von dem potenziellen Betreiber die Absicht erklärt worden, auf die Errichtung eines Saunengeländes mit Außensauna zu verzichten, und diesen Standort alternativ für die Errichtung einer Kletteranlage zu nutzen.

Alternativ könnte somit der Kletterwald in Form eines Hochseilgartens im Bereich der zuvor geplanten Außensaunen errichtet werden. Der Hochseilgarten unterscheidet sich von der vormaligen Option Kletterwald darin, dass der Hochseilgarten nicht auf den bestehenden Gehölzbestand angewiesen ist und sich weiter südlich anordnet. So kann ein größerer und zusammenhängender Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils erhalten bleiben.

Hierdurch würden geringere Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil getätigt werden, da bauliche Eingriffe im räumlichen Zusammenhang mit den dort geplanten Gebäudestrukturen konzentriert stattfinden würden. Somit würde die Errichtung eines Hochseilgartens auf einer Stelle erfolgen, für die im Rahmen der bisherigen Planung eine Umgestaltung bereits beabsichtigt war. Eingriffe in die zuvor angedachten, weiter nördlich befindlichen, Grün- und Bodenstrukturen würden entfallen.

Flächennutzungsplan

Die Entwicklung eines Kletterwaldes auf einer Grünfläche ist grundsätzlich möglich. Nachrichtlich sind diese Flächen jedoch auch als geschützter Landschaftsbereich gekennzeichnet (siehe Landschaftsplan).

Wasserschutzzone

Durch die Errichtung eines Kletterwaldes werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die festgesetzte Wasserschutzzone III A "Erker Mühle" erwartet.

2.3.3 Schutzgüter

Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch die Baum- und Pflanzenbestände sowie Kaltluftzonen und Gewässerflächen beeinträchtigt. Bei einer Errichtung eines Kletterwaldes können Bäume und Pflanzen des betroffenen Bereiches geschädigt, beeinflusst oder entfernt werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft sollte dementsprechend eine Beeinträchtigung der Flora möglichst gering gehalten werden. Das Schutzgut wird ferner nicht tangiert, eine Entnahme einzelner Pflanzen wird keine relevanten Auswirkungen auf das Klima beziehungsweise die Luft haben.

Mensch

Die Errichtung eines Kletterwaldes führt zu einem erhöhten Lärmpegel im geplanten Naherholungsgebiet. Auf die westlich des Plangebietes liegenden Flächen hat ein erhöhtes Lärmaufkommen jedoch keine negativen Auswirkungen, da hier gewerblich genutzte Bereiche vorliegen, wel-

che keinen besonderen Schutzanspruch gegenüber dem geplanten Kletterwald besitzen. Des Weiteren wird durch die Errichtung eines Kletterwaldes eine weitere sportliche und damit gesundheitsfördernde Möglichkeit im Naherholungsgebiet geschaffen. Mit der Errichtung einer Kletteranlage am Südufer würden aktive Nutzungen im Südbereich des Rather See konzentriert werden. Dieses würde sich positiv auf den Aspekt der Naherholung auswirken, da aktive und passive Nutzungsbe- reiche am See, mit ihren entsprechenden Lärmaufkommen klar definiert wären.

Boden

Ein Kletterwald erfordert die Errichtung von Fundamenten oder sonstigen Verankerungen um ein sicheres Klettern zu ermöglichen. In Folge dessen werden Eingriffe in den Boden vorgenommen. Meist werden kleinere Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Entfernung von bodendecken- den Pflanzen vorgenommen, um einfacheres Klettern und Wege zu den einzelnen Kletterstationen zu ermöglichen. Somit wird das Schutzgut Boden beeinträchtigt, wobei von einer geringen Beein- trächtigung auszugehen ist, da es sich nur um kleine bodenverändernde Maßnahmen handelt und keine Versiegelung oder großflächigen bodenverändernde Maßnahmen handelt. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

Der bereits erwähnte Alternativstandort bietet bzgl. Eingriffe in den Boden den Vorteil, dass die Eingriffe in einem Areal stattfinden würden, in dem zuvor die Errichtung einer Saunalandschaft beabsichtigt war. Mit dem Bau des Hochseilgartens an dieser Stelle würden aufgrunddes mini- mierten Flächenbedarfs geringere Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil erfolgen.

Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planung eines Kletterwaldes nicht beeinträchtigt, da der Kletterwald weder in direkter Nachbarschaft zur Wasserfläche des Rather Sees liegt noch Versie- gelungen zur Folge hat. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch einen Kletterwald im westlichen Bereich des Sees beeinflusst. Ein Kletterwald birgt als Notwendigkeit die Schaffung von Zuwegen zu den ein- zelnen Stationen sowie einem generellen Zugang. Pflanzen müssen entfernt werden und Bäume werden eventuell (je nach baulicher Beschaffenheit der Kletterbauten) geschädigt. Ein Eingriff in die Flora ist dementsprechend unumgänglich, es sollte darauf hingewiesen werden, dass eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme und eine schonende Bauweise für Abspannungen, Plateaus und Klettergerüste angewendet wird. Zudem ist eine regelmäßige Wartung und Beseiti- gung von Müll durch den Besucherverkehr eines Kletterwaldes nötig, um die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft so gering wie möglich zu halten. Abschließend ist festzuhalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erkannt werden, da der geplante Kletterwald in den Bestand integriert werden soll.

Die Errichtung einer Kletteranlage an Stelle der zuvor geplanten Saunalandschaft, könnte in Form eines Hochseil erfolgen, bei dem das Grundgerüst aus in dem Boden eingelassenen Holzpfosten besteht, zwischen denen die Kletterelemente installiert werden. Die Errichtung einer Kletteranlage in diesem Uferbereich würde den Vorteil bieten, dass bauliche Maßnahmen in diesem Seebereich konzentriert durchgeführt werden würden. Durch die unmittelbare Nähe zu den geplanten Baukör- pern/Freizeit/Sauna/Gastronomie) in diesem Bereich würden der Hochseilgarten über kurze und gute Zugangsmöglichkeiten verfügen.

Der alternative Standort des Hochseilgartens unterscheidet sich von der vormaligen Option Klet- terwald darin, dass der Hochseilgarten nicht auf den weiter nördlich anschließenden Gehölzbe- stand angewiesen ist und sich weiter südlich anordnet. So kann ein größerer und zusammenhän- gender Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils erhalten bleiben.

2.3.4 Artenschutz

Laut ersten Erkenntnissen des artenschutzrechtlichen Gutachtens wurden im Bereich des des op- tional geplanten Kletterwald am westlichen Ufer des Rather Sees im Rahmen der Kartierung ledig

sog. Allerweltsarten vorgefunden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Errichtung des Kletterwaldes keine planungsrelevanten Arten tangiert.

Die Errichtung einer Kletteranlage auf einer Fläche, die zuvor für die Errichtung einer Saunalandschaft angedacht war, würde ebenfalls keine artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand hervorrufen.

2.3.5 Freizeit- und Erholungswert

Neben der Anlage eines Badestrandes, einer Wasserski-Anlage und einer Waldsauna kann der Kletterwald das Freizeit- und Sportangebot am Rather See sinnvoll ergänzen und das Nutzungskonzept abrunden.

2.3.6 Fazit

Ein Kletterwald würde zwar zu einer weiteren Attraktion mit Erholungswert am Rather See bezüglich des Schutzgutes Mensch führen, ist jedoch aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht bei gleichzeitiger Flächeninanspruchnahme der Geschützten Landschaftsbereiche durch die Sauna-Anlagen als bedenklich einzustufen. Das Landschaftsbild im geschützten Landschaftsbestandteil wird verändert und dessen Fläche reduziert.

Dementsprechend ist wegen der zu erwartenden Auswirkungen im geplanten Bereich aus Sicht der Untersuchungen zu den Schutzgütern zum derzeitigen Kenntnisstand die Errichtung eines Kletterwaldes am Westufer als kritisch zu bewerten.

Die alternative Errichtung einer Kletteranlage, in Form eines Hochseilgartens, in einem weiter südlich gelegenen Bereich am Westufer, stellt einen sinnvollen Alternativstandort dar. Mit der Errichtung des Hochseilgartens, in einem Bereich der zuvor für die Errichtung von Außensaunen/Saunalandschaft angedacht war, gehen geringere Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Landschaft einher. Zudem würde eine Konzentration von baulichen Maßnahmen stattfinden, mit der ein größerer und zusammenhängender Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils erhalten bleibt

2.4 Angelsport

2.4.1 Planung

Der Rather See wird seit über 30 Jahren als Sport- und Erholungsstätte genutzt. Im Rahmen der Planung soll dies berücksichtigt werden und grundsätzlich auch künftig der Angelsport ermöglicht werden. Diesbezüglich sollen in der Untersuchung Bereiche für den Angelsport ermittelt werden.

2.4.2 Planungsrechtliche Einschätzung

Landschaftsplan

Gemäß dem Landschaftsplan wird für den Baggersee als Maßnahme (R 804) die "Rekultivierung der Grube mit Wasserfläche für die naturorientierte Erholung" vorgesehen. Ferner liegt der Bereich des Baggersees im Landschaftsschutzgebiet (L 22). Als Schutzzweck wird die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beschrieben. Der Angelsport ist grundsätzlich mit diesen Zielsetzungen vereinbar, jedoch kann durch das Aussetzen zu vieler Fische oder regionsuntypischer Arten der Naturhaushalt des Baggersees gestört werden.

Flächennutzungsplan

Aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben sich keine Restriktionen. Die beabsichtigte Angelsportnutzung ist grundsätzlich möglich.

Wasserschutzzone

Durch den Angelsport werden keine negativen Auswirkungen auf die festgesetzte Wasserschutzzone III A "Erker Mühle" erwartet.

2.4.3 Schutzgüter

Klima und Luft

Durch den Angelsport werden die Schutzgüter Klima und Luft nicht beeinträchtigt.

Mensch

Durch die Freigabe des Rather Sees zum Angeln wird ein bestehendes Sportangebot am Rather See erhalten. Die etablierten Angler können den Rather See als Sport- und Erholungsstätte nutzen und die Aktions- beziehungsweise Entspannungsmöglichkeiten im urbanen Nahbereich für sich in Anspruch nehmen. Somit wird eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen. Zusätzlich wird durch den Angelsport die soziale Kontrolle am Rather See gestärkt.

Boden

Je nach Standort werden sich die Angler kleine Trampelpfade hin zum Seeufer schaffen. Da diese Pfade in der Regel jedoch nicht weiter befestigt werden, sind auch nur sehr geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch den Angelsport zu erwarten.

Wasser

Der Rather See wird seit über 30 Jahren vom Angelsportverein Rath/Heumar genutzt, dementsprechend treten bei weiterer Nutzung des Sees keine neuen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auf. Generell ist jedoch festzuhalten, dass durch den Angelsport eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser insofern vorliegen kann, dass durch das Aussetzen zusätzlicher Fische im See sich auch dessen Naturhaushalt verändert.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch eine weitere Nutzung des Sees durch den Angelsport nicht beeinträchtigt. Allerdings sollten die Bereiche, an denen der Angelsport zulässig ist, verbindlich festge-

setzt werden, um hier bestimmte Bereiche des Sees schützen zu können und eine Beeinträchtigung durch Trampelpfade und das Eindringen von Anglern in Reviere planungsrelevanter Tierarten oder Ähnlichem zu verhindern.

2.4.4 Artenschutz

Zum Erhalt des Angelsports am Rather See wurde gemäß der grundsätzlichen Planungskonzeption Bereiche außerhalb der geplanten extensiven Rückzugsräume im Nordosten ausgewählt. Die in der Abbildung 5 gekennzeichneten Bereiche für den Angelsport befinden sich im gesamten Bereich des Badestrandes und der Wasserskibahnen einschließlich der Steganlagen. Zusätzlich zum Badestrand wird die weitere Möglichkeit dargestellt, den nördlichen Teil des Ufers zwischen Badestrand und geplantem Schilfgürtel für eine Angelnutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Angelnutzung vom Boot im östlichen Teil des Sees sollte aufgrund möglicher Beeinträchtigungen im Schilf brütender Vögel nicht stattfinden. Angeln vom Boot in den Wintermonaten würde ein Störpotenzial darstellen, wäre jedoch bezogen auf das heutige Angelniveau voraussichtlich verträglich. Die vorliegenden Erkenntnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens unterstützen die oben genannte Zonierung des Plangebietes, abschließende Aussagen zur Verträglichkeit des Angelsportes aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen jedoch noch nicht vor.

2.4.5 Freizeit- und Erholungswert

Der Fortbestand des etablierten Angelsports wird als förderlich für den Erholungs- und Freizeitwert des Rather Sees angesehen.

2.4.6 Fazit

Die vorangegangenen Untersuchungen haben ergeben, dass der Erhalt des Angelsports am Rather See nicht zu erheblichen Auswirkungen im Bezug auf die Schutzgüter führt und auch planungsrechtlich nicht auf Widerstand stößt. Jedoch ist generell festzuhalten, dass durch den Angelsport eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser insofern vorliegen kann, dass durch das Aussetzen zusätzlicher Fische im See sich dessen Naturhaushalt verändert. Zum Wohle des Schutzgutes Mensch sollte die 30 jährige Tradition des Angelsports am Rather See jedoch erhalten bleiben. Um zu verhindern, dass planungsrelevante Tierarten betroffen werden und das Landschaftsbild verändert wird, sollte dem Vorschlag, explizite Bereiche für den Angelsport auszuweisen (siehe Skizze Angelsportbereiche) und somit Bereiche wie zum Beispiel den Schilfgürtel vor schädlichen Auswirkungen zu schützen, nachgekommen werden. Es wird empfohlen, grundsätzlich im grün gekennzeichneten Bereich (siehe Abb. 5) das Angeln zuzulassen sowie in den grün gepunkteten Bereichen das Angeln außerhalb der Saison oder des Betriebes der Freizeitanlage zuzulassen. In den rot gekennzeichneten Bereichen des Sees sollte das Angeln ausgeschlossen werden, um hier die Flora und Fauna entsprechend vor Störimpulsen zu schützen. Es wird jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Angelnutzung nicht Gegenstand des Vorhabens ist. Auch kann mangels Rechtsgrundlage hierzu im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Festsetzung aufgegriffen werden, um die Angelnutzung ausschließen oder steuern zu können. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit ist folglich nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu überprüfen. Im Falle von eintretenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Angelnutzung ist analog der heutigen Situation ein Einschreiten der zuständigen Behörde – der Unteren Landschaftsbehörde - erforderlich.

3. Empfehlungen

Um einen abschließenden Überblick zu ermöglichen, werden die Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst:

- Die zweite Wasserskibahn wird empfohlen.
- Die Planung des Rundweges wird in der Priorität Variante B vor Variante C empfohlen.
- Die Errichtung eines Kletterwaldes / Hochseilgartens wird für den Alternativstandort empfohlen, auf dem zuvor die Errichtung einer Saunalandschaft/Außensaunen konzipiert war.
- Der Erhalt von Angelsportmöglichkeiten wird in Teilen empfohlen (unabhängig vom Bebauungsplanverfahren).

Das Ergebnis der Optionenprüfung führt für die verschiedenen Optionen zu konkreten Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind im Folgenden zusammengefasst:

Die zweite Wasserskibahn hat unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Sie steigert das Freizeitangebot am Rather See und ermöglicht eine verbesserte wirtschaftliche Tragfähigkeit des gesamten Projektes. Die zweite Bahn soll wie auch die erste Bahn am Westufer errichtet werden, so dass die extensiven Flächen im Nordosten des Sees erhalten bleiben können. Um diese extensiven Flächen von Störimpulsen freizuhalten sowie eine Beeinträchtigung von potenziellen planungsrelevanten Tierarten zu verhindern, wird empfohlen, den geplanten Rundweg im nördlichen und östlichen Bereich außerhalb des Plangebietes zu führen. Auf den optionalen Kletterwald am Westufer sollte aufgrund der hier zu erwartenden Konfliktpunkte auf den Alternativstandort, der zuvor geplanten Saunalandschaft/Außensaunen ausgewichen werden, da hier durch eine größere, zusammenhängende Fläche des geschützten Landschaftsbestandteil bestehen bleiben würde. Somit könnten Eingriffe in diesem Bereich des Seeufers reduziert werden. Mit der Konzentration Die Errichtung eines Hochseilgartens auf dem Alternativstandort würde das Sport- und Freizeitangebot am See sinnvoll abrunden, und so einen Seebereich zu schaffen, der vorwiegend der aktiven Freizeit- und Erholungsnutzungen zugesprochen wird.

Ferner wurde im Rahmen der Optionenprüfung die Möglichkeit des Angelsports am Rather See überprüft. Es wird empfohlen, den Angelsport künftig am Nordostufer des Sees auszuschließen, um diese extensiven Bereiche zu schützen. Im Südosten soll eine Fläche dauerhaft für den Angelsport zur Verfügung stehen. Ferner ist außerhalb der Saison sowie der Betriebszeiten der Freizeitanlage das Angeln auch am Westufer des Sees unbedenklich. Eine Steuerung der Angelnutzung für den See kann jedoch nicht über das Instrument der Bauleitplanung erfolgen. Somit sind die Aussagen zum Angelsport als Empfehlungen zu verstehen.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Nutzungskonzept; Grundlage: DGK

Abb. 2: Option zweite Wasserskibahn; Grundlage Gestaltungsplan ISR Stadt + Raum

Abb. 3: Optionen Rundweg; Grundlage Gestaltungsplan ISR Stadt + Raum

Abb. 4: Option Kletterwald; Grundlage Gestaltungsplan ISR Stadt + Raum

Abb. 5: Option Angelsport; Grundlage Gestaltungsplan ISR Stadt + Raum

Abb. 6: Empfehlungen; Grundlage Gestaltungsplan ISR Stadt + Raum